

Bekanntmachung

Gemeinde Ausleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben hat in seiner Sitzung am 07.12.2020, Beschluss-Nr. 037/07/2020 in der Hebesatzsatzung die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**) auf **350 v. H.**,
 - für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **430 v. H.**
- Die Hebesätze sind gegenüber dem Kalenderjahr 2022 unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Hinweis: Ein besonderer Steuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben; ansonsten behält der bisherige Steuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit.

Für die **Hundesteuer** haben sich die Steuersätze ebenfalls nicht geändert.

Die **Grundsteuer** und die **Hundesteuer** werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG bzw. § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Gebrauch gemacht haben, werden die Grundsteuer und Hundesteuer 2023 in einem Betrag am **1.7.2023** fällig.

Sollten die Hebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, oder zur Niederschrift, in der Marktstraße 7 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, einzulegen.



Schmidt
Bürgermeister

Aushang vom: 11.02.2023 bis 25.02.2023
auszuhängen am 10.02.2023, abzunehmen am 26.02.2023

ausgehängt am: Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift:

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:
Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1
Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)
Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)
Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)